

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 50/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

IKK Südwest-Plus,
Isaac-Fulda-Allee 7, 55126 Mainz,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2006 durch den Vorsitzenden Richter **B a l z e r** sowie die Richter **D r. B e r c h t o l d** und **D r. B e r n s d o r f f** beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 19. Mai 2005 - L 1 KR 61/04 - wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte trägt auch die Kosten des Klägers im Beschwerdeverfahren.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten im Hauptsacheverfahren darüber, ob die freiwillige Versicherung des Klägers im Jahr 2000 wegen Beitragsrückstandes geendet hat.
- 2 Das Sozialgericht (SG) hat den Bescheid der Beklagten, mit dem sie das Ende der freiwilligen Mitgliedschaft festgestellt hat, aufgehoben, weil eine Mitgliedschaft nie begründet worden sei. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. In den Entscheidungsgründen hat es ausgeführt, dass der Kläger wirksam der Beklagten beigetreten sei und die Mitgliedschaft nicht wegen Zahlungsverzugs geendet habe. Das LSG hat vor der Beendigung der Mitgliedschaft wegen Zahlungsverzugs eine Fristsetzung zur Zahlung der rückständigen Beiträge für notwendig gehalten und keine wirksame Fristsetzung durch die Beklagte angenommen.
- 3 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht die Beklagte von den in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genannten Zulassungsgründen die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensfehler geltend.
- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, denn die Beklagte hat in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise weder die grundsätzliche Bedeutung dargelegt, noch einen Verfahrensfehler bezeichnet.
- 5 Der Senat verweist hinsichtlich der in der Beschwerdebegründung unter III. geltend gemachten grundsätzlichen Bedeutung und der unter IV. 1. - 3. geltend gemachten Verfahrensrügen auf die Gründe des Beschlusses des 1. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 8. Februar 2006 (B 1 KR 65/05 B, Juris-Nr KSRE021670614). Die Beklagte hat selbst vorgetragen, dass die Beschwerdebegründung in beiden Verfahren bei den genannten Punkten übereinstimme und insoweit auch die Entscheidungen des LSG vergleichbar seien. Der Senat sieht deshalb für die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und die genannten Verfahrensrügen von einer eigenen Begründung ab und bezieht sich auf die Begründung im Beschluss des 1. Senats zur Verwerfung der Nichtzulassungsbeschwerde, der er sich anschließt.
- 6 Verfahrensfehler sind auch nicht hinreichend bezeichnet, soweit mit der Beschwerdebegründung unter IV. 4. und 5. im vorliegenden Verfahren zusätzliche Verfahrensfehler gerügt werden.
- 7 Die Beklagte rügt unter IV. 4. als Verletzung des rechtlichen Gehörs, das LSG sei nicht auf den Sachvortrag eingegangen, dass die freiwillige Mitgliedschaft des Klägers bei einer anderen Krankenkasse zuvor im September 1998 gemäß § 191 Nr 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung geendet hatte. Die Beklagte habe beim LSG unter Hinweis auf diesen Sachverhalt vorgetragen, eine Fristsetzung ihrerseits vor Beendigung der



Mitgliedschaft sei überflüssig gewesen. Eine Gehörsverletzung ist mit diesem Vorbringen schon deshalb nicht ausreichend bezeichnet, weil in der Beschwerdebegründung nicht dargestellt wird, wann und in welchem Zusammenhang der behauptete Vortrag konkret gemacht wurde. Darüber hinaus ist auch nicht erkennbar, dass das LSG den Umstand, dass die Mitgliedschaft des Klägers wegen Beitragsrückstandes schon im Jahre 1998 einmal geendet hatte, nicht berücksichtigt hat. Dieser Umstand ist sowohl im Tatbestand als auch in den Entscheidungsgründen des LSG aufgeführt. Wenn das LSG diesen Umstand bei der Entscheidung, ob eine Fristsetzung vor Beendigung der Mitgliedschaft notwendig war oder nicht, nicht ausdrücklich erwähnt hat, bedeutet dies nicht, dass er bei der Entscheidungsfindung nicht berücksichtigt worden ist.

- 8 Auch hinsichtlich des unter IV. 5. gerügten Verfahrensfehlers ist eine Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht dargetan. Auch hier wird schon der angeblich übergangene Sachvortrag - das Ergebnis eines Gespräches eines Sachbearbeiters der Beklagten mit einem Sachbearbeiter bei der Verbandsgemeinde B. wegen der Übernahme bzw der beabsichtigten Nichtübernahme der Beiträge zur Krankenversicherung durch den Sozialhilfeträger - nicht so genau bezeichnet, dass er für das Revisionsgericht auffindbar ist. Darüber hinaus ist die Entscheidungserheblichkeit des behaupteten Verfahrensfehlers nicht schlüssig dargelegt. Dies kann auch nicht geschehen, denn das LSG hat zunächst eine Fristsetzung gegenüber dem Kläger einmal für notwendig erklärt, ohne das Verhalten des Sozialhilfeträgers zu berücksichtigen. Es hat lediglich ergänzend ausgeführt, dass die Fristsetzung hier auch deshalb geboten gewesen sei, da der Beklagten bekannt gewesen sei, dass die Verbandsgemeinde B. die Übernahme der Beitragszahlungen durch den Sozialhilfeträger prüfe. Auch soweit das LSG damit davon ausgegangen sein sollte, für die Beklagte habe Unsicherheit bestanden, ob der Sozialhilfeträger die Beiträge übernehme - wie dies später nach den Feststellungen im Urteil auch geschehen ist -, während nach Ansicht und behauptetem Vortrag der Beklagten diese Unsicherheit bei ihr nicht bestanden hat, hat das LSG mit seiner Annahme lediglich einen zusätzlichen eigenständigen Grund für die Notwendigkeit der Fristsetzung gesehen.
- 9 Soweit die Beklagte hinsichtlich der hier behandelten Verfahrensfehler zugleich auch den Mangel der Entscheidungsgründe rügt, wird auf die Ausführungen im Beschluss des 1. Senats vom 8. Februar 2006 Bezug genommen, die auch hier zutreffen.
- 10 Die unzulässige Beschwerde hat der Senat verworfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

